



Bundesnetzagentur

Bonn, 30. Juni 2021

Amtsblatt 12

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Post	
54	§§ 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG, 4 PEntgV; Price-Cap-Regulierung: Durchführung eines Maßgrößenverfahrens; Hier: öffentliche mündliche Verhandlung am 09.07.2021	808

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
182	TKG § 23 i.V.m. § 5 TKG; Überarbeitetes Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH; Vorlage Vertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 und Zusatzvereinbarung Monitoring für auf der Vorleistungsebene an festen Standorten bereitstellte Zugänge von hoher Qualität; Bestimmung eines Termins zur öffentlich-mündlichen Verhandlung zur 2. Teilentscheidung	809
183	Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan	810
184	Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA	812
185	Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)180er Rufnummern für Service-Dienste; Anhörung	816
186	Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)137er Rufnummern für Massenverkehrsdienste; Anhörung	818
187	Grundsätze und Szenarien für die Bereitstellung der Frequenzen 800 MHz, 1,8 GHz und 2,6 GHz	821
	Energie	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
188	Verfahrenseinleitung zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	833

Regulierung

Post

Vfg Nr. 54/2021

§§ 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG, 4 PEntgV

Price-Cap-Regulierung: Durchführung eines Maßgrößenverfahrens

Hier: öffentliche mündliche Verhandlung am 09.07.2021

Die Entgelte der Deutschen Post AG für die Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm beruhen auf den Vorgaben der Price-Cap-Maßgrößenentscheidung BK5-18/003 der Bundesnetzagentur vom 03.06.2019 (Entscheidung über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2019) und dem Beschluss BK5-19/013 vom 12.12.2019 zur Genehmigung der Entgelte auf Grundlage der festgelegten Maßgrößen nach §§ 19, 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG, 5 Abs. 3 PEntgV.

Aufgrund der Befristung der Maßgrößenvorgaben bis zum 31.12.2021 hat die Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur fristgerecht eine neue Entscheidung über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung für Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm für den Zeitraum ab dem 01.01.2022 zu treffen.

Dem Price-Cap-Maßgrößenverfahren 2021 sollen – unter Berücksichtigung der Postgesetzänderung vom 09.03.2021 zur Gewinnbemessung (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 PostG) und zur Anwendung des sog. Tragfähigkeitsprinzips bei bestimmten Aufwendungen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 bis 6 PostG) – dabei grundsätzlich die gleichen Erwägungen zu Grunde gelegt werden wie den vorausgegangenen Verfahren.

Ein transparentes Verfahren wird mit Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und der Möglichkeit, die im Amtsblatt zu veröffentliche „beabsichtigte Entscheidung“ zu kommentieren, gewährleistet. Zudem besteht während der gesamten Dauer des Verfahrens die Möglichkeit zur Kommentierung.

Der Termin zur Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung soll am **09.07.2021, 10:30 Uhr**, voraussichtlich in Raum 0.10, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, stattfinden. Eine kurzfristige Änderung von Zeit und Veranstaltungsort ist aufgrund der epidemiologischen Situation nicht ausgeschlossen. Hierüber wird auf der **Internetseite** der Bundesnetzagentur informiert; angemeldete Teilnehmer würden direkt in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemielage ist die mögliche Zahl der Teilnehmer an der öffentlichen mündlichen Verhandlung stark begrenzt.

Personen, die an der Verhandlung teilnehmen wollen, werden gebeten Ihre Teilnahme vorher anzumelden. Entsprechende Anmeldungen sind bis zum **06.07.2021** elektronisch zu richten an: BK5-Postfach@BNetzA.de. Teilnehmer haben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Möglichkeit sich zum Verfahren zu äußern. Eine förmliche Beiladung ist nicht möglich (vgl. VG Köln v. 12.08.2020, Az. 21 K 4698/18) und für eine Stellungnahme auch nicht erforderlich.

Sofern die Anmeldungen die maximale Teilnehmerzahl übersteigen, wird in einem nachvollziehbaren und neutralen Verfahren ausgewählt, wer als interessierte Öffentlichkeit an der Verhandlung teilnehmen kann.

Weitere Hinweise zur Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Pandemiebedingungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

BK5-21/004

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 182/2021

TKG § 23 i.V.m. § 5 TKG;

Überarbeitetes Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH; Vorlage Vertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 und Zusatzvereinbarung Monitoring für auf der Vorleistungsebene an festen Standorten bereitstellte Zugänge von hoher Qualität

Bestimmung eines Termins zur öffentlich-mündlichen Verhandlung zur 2. Teilentscheidung

In dem o. g. Verfahren wird ein Termin zur öffentlich mündliche Verhandlung zur 2. Teilentscheidung vor der Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur bestimmt auf **Freitag, den 16.07.2021, 10:00 Uhr**. Die öffentlich mündliche Verhandlung wird auf Grund der COVID-19-Pandemielage als Online-Konsultation durchgeführt. Die Beschlusskammer beabsichtigt, das Einverständnis der Verfahrensbeteiligten vorausgesetzt, anstelle einer **Online-Konsultation** eine Telefon-/Videokonferenz durchzuführen. Die dazu erforderlichen Einwahlmöglichkeiten sowie ggfs. weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beschlusskammer **am 19.07.2021 sowie am 21.07.2021, jeweils Beginn 10.00 Uhr**, Fortsetzungstermine bzw. Zusatztermine zur öffentlich mündlichen Verhandlung vom 16.07.2021 festgesetzt hat. Ob und inwieweit diese Fortsetzungs- bzw. Zusatztermine durchgeführt werden, hängt davon ab, ob bzw. inwieweit der Streitstoff im Termin am 16.07.2021 abschließend erörtert wird. Am Ende der öffentlich mündlichen Verhandlung am 16.07.2021 wird bekannt gegeben, ob die öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.07.2021 und 21.07.2021 fortgesetzt wird. Die dazu erforderlichen Einwahlmöglichkeiten sowie ggfs. weitere Details zur Durchführung der Fortsetzungstermine werden rechtzeitig auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

Die Verfahrensbeteiligten werden gebeten, bis spätestens **02.07.2021** per e-mail an BK2-Postfach@bnetza.de mitzuteilen, ob Sie mit der Durchführung der öffentlich mündlichen Verhandlung als Telefon-/Videokonferenz einverstanden sind.

BK2c-18/004



Mitteilung Nr. 183/2021

Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan

Vor dem Hintergrund der weltweit zusammenwachsenden Märkte verfolgen die Vereinten Nationen ein Programm zum Abbau von Handelshemmnissen (Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (Technical Barriers to Trade (TB)) der Welthandelsorganisation (WTO)). Teil dieses Programms sind die zwischen der EG und Drittstaaten geschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Bescheinigungen und Kennzeichnungen, um einen vereinfachten Marktzugang in dem jeweiligen Partnerland zu ermöglichen und somit zur Wirtschaftsförderung beizutragen.

Diese Abkommen (Mutual Recognition Agreements (MRAs)) erlauben, dass Stellen (Konformitätsbewertungsstellen (CAB)) des einen Landes bestimmte Produkte nach den Regeln und Vorschriften des anderen Landes bewerten (so als wären sie in diesem Land selbst ansässig).

Die Abkommen beinhalten fachspezifische Bereiche (sektorale Anhänge), über die die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall eine Einigung erzielen konnten, wie z.B. Arzneimittel, Medizinprodukte, Telekommunikationsgeräte, Elektrische Sicherheit, Elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinen, Druckgeräte und Kraftfahrzeuge.

Für die sektoralen Anhänge Telekommunikation (Funk, Telekommunikations(end)geräte, IT-Einrichtungen etc.) sowie Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) ist in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die autorisierte Stelle zur Benennung (Notifizierung) von Konformitätsbewertungsstellen in allen diesen Abkommen.

Die Durchführung der Verfahren der Anerkennung (Kompetenzfeststellung) in diesen Bereichen erfolgt durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur, Referat 415).

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung (MRA) wurde am 27. September 2001 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft beschlossen und im Amtsblatt L 284 der Europäischen Gemeinschaft am 29. Oktober 2001 veröffentlicht.

Unter Beachtung der aktuellen Ausprägung der japanischen Regelungen (Gesetze, Verordnungen, ...) ist eine Anerkennung im Wirkungsbereich der Bundesnetzagentur grundsätzlich möglich gemäß den im Abkommen genannten sektoralen Anhang „Telekommunikationsendgeräte und / oder Funkausrüstungen“ in der Funktion:

- Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für Funkausrüstungen nach dem Funkverkehrsgesetz (Radio Law) als Registered (Foreign) Conformity Assessment Body (RCB)

und/oder

- Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für Telekommunikationsendgeräte nach dem Telekommunikationsgesetz (Telecommunications Business Law) als Registered Approval Body (ebenfalls verwendete Bezeichnung „RCB“).

Hinweis: Zusätzlich zur Anerkennung durch die Bundesnetzagentur und vor Aufnahme der Tätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle gemäß dem o.a. Abkommen ist eine Benennung an die Europäische Kommission sowie eine nachfolgende Anerkennung durch den Drittstaat zwingend erforderlich.

Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 27. September 2001 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung (2001/747/EG) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewer-



tungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) vom 11. Januar 2016 im Sektor Telekommunikationsendgeräte und Funkausrüstungen anerkannt worden.

Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 146/2021 vom 14. April 2021 wird durch diese Mitteilung aktualisiert.

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan für den Bereich des Radio Law (Stand: 22.06.2021, alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
CETECOM GmbH Im Teelbruch 116 45219 Essen	+49 (0) 2054 95 19 -0 +49 (0) 2054 9519-150	BNetzA-CAB-18/25-54 CAB ID (JAPAN) 215
CTC advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 (0) 681 5 98-0 +49 (0) 681 5 98-87 75	BNetzA-CAB-03/25-51 CAB ID (JAPAN) 202
EMCCons Dr. Rašek GmbH & Co. KG Stoernhofer Berg 15 91364 Unterleinleiter	+49 (0) 9194 72 63-0 +49 (0) 9194 72 63-889	BNetzA-CAB-07/25-53 CAB ID (JAPAN) 206
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 389 38 66 +49 (0) 6894 389 38 99	BNetzA-CAB-19/25-55 CAB ID (JAPAN) 219
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-05/25-52 CAB ID (JAPAN) 204

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan für den Bereich des Telecommunications Business Law (Stand: 22.06.2021, alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
CETECOM GmbH Im Teelbruch 116 45219 Essen	+49 (0) 2054 95 19 -0 +49 (0) 2054 9519-150	BNetzA-CAB-18/25-54 CAB ID (JAPAN) 215
CTC advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 (0) 681 5 98-0 +49 (0) 681 5 98-87 75	BNetzA-CAB-03/25-51 CAB ID (JAPAN) 202
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 389 38 66 +49 (0) 6894 389 38 99	BNetzA-CAB-19/25-55 CAB ID (JAPAN) 219
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-05/25-52 CAB ID (JAPAN) 204



Mitteilung Nr. 184/2021

Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA

Vor dem Hintergrund der weltweit zusammenwachsenden Märkte verfolgen die Vereinten Nationen ein Programm zum Abbau von Handelshemmnissen (Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (Technical Barriers to Trade (TBT)) der Welthandelsorganisation (WTO)). Teil dieses Programms sind die zwischen der EG und Drittstaaten geschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Bescheinigungen und Kennzeichnungen, um einen vereinfachten Marktzugang in dem jeweiligen Partnerland zu ermöglichen und somit zur Wirtschaftsförderung beizutragen.

Diese Abkommen (Mutual Recognition Agreements (MRAs)) erlauben, dass Stellen (Konformitätsbewertungsstellen (CAB)) des einen Landes bestimmte Produkte nach den Regeln und Vorschriften des anderen Landes bewerten (so als wären sie in diesem Land selbst ansässig).

Die Abkommen beinhalten fachspezifische Bereiche (sektorale Anhänge), über die die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall eine Einigung erzielen konnten, wie z.B. Arzneimittel, Medizinprodukte, Telekommunikationsgeräte, Elektrische Sicherheit, Elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinen, Druckgeräte und Kraftfahrzeuge.

Für die sektoralen Anhänge Telekommunikation (Funk, Telekommunikations(end)geräte, IT-Einrichtungen etc.) sowie Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) ist in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die autorisierte Stelle zur Benennung (Notifizierung) von Konformitätsbewertungsstellen in allen diesen Abkommen.

Die Durchführung der Verfahren der Anerkennung (Kompetenzfeststellung) in diesen Bereichen erfolgt durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur, Referat 415).

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung (MRA) wurde am 22. Juni 1998 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft beschlossen und im Amtsblatt L 31 der Europäischen Gemeinschaft am 4. Februar 1999 veröffentlicht.

Eine Anerkennung im Wirkungsbereich der Bundesnetzagentur ist möglich entsprechend den speziellen im Abkommen genannten Anhängen und zwar gemäß dem sektoralen Anhang mit der Bezeichnung „Telekommunikationsgeräte“ und / oder gemäß dem sektoralen Anhang mit der Bezeichnung „Elektromagnetische Verträglichkeit“ in der Funktion als:

- Konformitätsbewertungsstelle in Form einer Zulassungsstelle / Zertifizierungsstelle für Funkanlagen (Bezeichnungen hier: Telecommunications Certification Body (TCB)), siehe Liste TCB, und / oder
- Konformitätsbewertungsstelle in Form eines anerkannten oder akkreditierten Prüflaboratoriums, welches messtechnische Prüfungen für Hersteller im Rahmen des FCC Selbsterklärungsverfahrens (Declaration of Conformity (DoC) and Certification Testing) über die Einhaltung der Anforderungen für Produkte im Sinne der FCC-Regeln durchführt (Bezeichnung hier: CAB EMC), siehe Liste CAB EMC.

Hinweis: Zusätzlich zur Anerkennung durch die Bundesnetzagentur und vor Aufnahme der Tätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle gemäß dem o.a. Abkommen ist eine Benennung an die Europäische Kommission sowie eine nachfolgende Anerkennung durch den Drittstaat zwingend erforderlich.



TCB: Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 22. Juni 1998 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung (1999/78/EG) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) vom 11. Januar 2016 im Sektor Telekommunikation anerkannt worden.

Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 147/2021 vom 14. April 2021 wird durch diese Mitteilung aktualisiert.

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA (Stand: 09. Juni 2021, alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
CETECOM GmbH Im Teelbruch 116 45219 Essen	+49 (0) 2054 95 19-0 +49 (0) 2054 95 19-150	BNetzA-CAB-13/21-105
CTC advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 (0) 681 5 98-0 +49 (0) 681 5 98-87 75	BNetzA-CAB-02/21-102
EMCCons Dr. Rašek GmbH & Co. KG Stoernhofer Berg 15 91364 Unterleinleiter	+49 (0) 9194 72 63 888 +49 (0) 9194 72 63 889	BNetzA-CAB-02/21-101
Eurofins Product Service GmbH Storkower Straße 38c 15526 Reichenwalde	+49 (0) 33631 8 88-0 +49 (0) 33631 8 88-660	BNetzA-CAB-02/21-103
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 389 38 66 +49 (0) 6894 389 38 99	BNetzA-CAB-19/21-51
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-02/21-104



CAB EMC: Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 22. Juni 1998 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung (1999/78/EG) in Verbindung mit § 13 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) vom 11. Januar 2016 im Sektor Elektromagnetische Verträglichkeit anerkannt worden.

Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 147/2021 vom 14. April 2021 wird durch diese Mitteilung aktualisiert.

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA (Stand: 09. Juni 2021, alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
7layers GmbH Borsigstraße 11 40880 Ratingen	+49 (0) 2102 7 49-0 +49 (0) 2102 7 49-350	BNetzA-CAB-16/21-11
Bureau Veritas Consumer Products Services Germany GmbH Thurn-und-Taxis-Straße 18 90411 Nürnberg	+49 (0) 40 74041 0	BNetzA-CAB-19/21-20
CETECOM GmbH Im Teelbruch 116 45219 Essen	+49 (0) 2054 95 19-0 +49 (0) 2054 95 19-150	BNetzA-CAB-13/21-105
CSA Group Bayern GmbH Ohmstraße 1-4 94342 Strasskirchen	+49 (0) 9424 94 81-0 +49 (0) 9424 94 81-440	BNetzA-CAB-13/21-07
CTC advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 (0) 681 5 98-0 +49 (0) 681 5 98-87 75	BNetzA-CAB-02/21-102
EMCCons Dr. Rašek GmbH & Co. KG Moggast, Boelwiese 8 91320 Ebermannstadt	+49 (0) 9194 72 62-0 +49 (0) 9194 72 62-199	BNetzA-CAB-02/21-101
EMCE GmbH Untere Wiesen 1 88483 Burgrieden	+49 (0) 7392 91 13 70 +49 (0) 7392 91 13 72	BNetzA-CAB-02/21-01
Element Materials Technology Straubing GmbH Gustav-Hertz-Straße 35 94315 Straubing	+49 (0) 9421 5 68 68-0 +49 (0) 9421 5 68 68-100	BNetzA-CAB-02/21-02
Eurofins Product Service GmbH Storkower Straße 38c 15526 Reichenwalde	+49 (0) 33631 8 88-0 +49 (0) 33631 8 88-660	BNetzA-CAB-02/21-103
IBL-Lab GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 3893 868	BNetzA-CAB-21/21-21
IMST GmbH Carl-Friedrich-Gauss-Str. 2-4 47475 Kamp-Lintfort	+49 (0) 2842 9 81-0 +49 (0) 2842 9 81-199	BNetzA-CAB-16/21-14



Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
Intertek Deutschland GmbH Innovapark 20 87600 Kaufbeuren	+49 (0) 8341 95 56-310 +49 (0) 8341 95 56-559	BNetzA-CAB-16/21-10
Molex CVS Bochum GmbH Meesmannstraße 103 44807 Bochum	+49 (0) 234 5 16 68-0 +49 (0) 234 5 16 68-4880	BNetzA-CAB-17/21-13
Nemko GmbH & Co. KG Reetzstraße 58 76327 Pfinztal	+49 (0) 7240 63 0 +49 (0) 7240 63 11	BNetzA-CAB-17/21-17
Obering. Berg & Lukowiak GmbH Löhner Str. 157 32609 Hüllhorst	+49 (0) 5744 92 96-0 +49 (0) 5744 92 96-15	BNetzA-CAB-02/21-04
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-02/21-104
STC Germany GmbH Ohmstraße 1 84160 Frontenhausen	+49 (0) 8732 63 81 +49 (0) 8732 23 45	BNetzA-CAB-18/21-19
SGS Germany GmbH Consumer and Retail, EMC Lab Hofmannstr. 50 81379 München	+49 (0) 89 78 74 75-440 +49 (0) 89 78 74 75-453	BNetzA-CAB-14/21-09
TÜV Nord Hochfrequenztechnik GmbH & Co. KG LESKANPARK, Gebaeude 10 Waltherstraße 49 - 51 51069 Köln	+49 (0) 221 88 88 95 15 +49 (0) 221 88 88 95 95	BNetzA-CAB-13/21-08
TÜV Rheinland LGA Products GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg	+49 (0) 911 6 55-5785 +49 (0) 911 6 55-5793	BNetzA-CAB-17/21-16
TÜV Süd Product Service GmbH Äußere Frühlingsstraße 45 94315 Straubing	+49 (0) 9421 55 22-0 +49 (0) 9421 55 22-99	BNetzA-CAB-17/21-15
UL International Germany GmbH Hedelfinger Straße 61 70327 Stuttgart	+49 (0) 711 49 00 2031	BNetzA-CAB-17/21-18



Mitteilung Nr. 185/2021

Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)180er Rufnummern für Service-Dienste; Anhörung

A) Hintergrund

Am 01.12.2021 tritt eine Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG n.F.) in Kraft. Die Neufassung enthält in § 123 Abs. 7 TKG n.F. folgende Regelung (siehe Bundesrat Drucksache 325/21 vom 23.04.2021, S. 95):

Soweit für [...] Service-Dienste die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. [...]

Die Gesetzesbegründung enthält dazu folgende Ausführungen (siehe Bundestag Drucksache 19/26108 vom 25.01.2021, S. 328):

Absatz 7 basiert auf dem bisherigen § 67 Absatz 2. Anders als bisher legt die Bundesnetzagentur künftig den Preis für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste und Service-Dienste, bei denen die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt, netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Die Differenzierung zwischen Verbindungen aus dem Festnetz und dem Mobilfunk wird vollständig aufgegeben. Derzeit bestehen keine Gründe, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden.

Die vorgesehene Preisfestlegung steht im Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen zu Preisangaben aus § 109 TKG n.F. und zu Höchstpreisen aus § 112 Abs. 4 TKG n.F.. Zu diesen Regelungen gelten bezogen auf Service-Dienste gemäß § 230 Abs. 6 TKG n.F. keine Übergangsvorschriften.

Um zum 01.12.2021 einen praxisgerechten und rechtssicheren Rechtsrahmen zu schaffen, strebt die Bundesnetzagentur an, die Preisfestlegung so vorzunehmen, dass Sie zu diesem Datum wirksam wird.

Die Preisfestlegung kann nicht vor dem 01.12.2021 erfolgen, da die Bundesnetzagentur erst durch Inkrafttreten des TKG zum Erlass der Preisfestlegung ermächtigt wird. Es ist deshalb ein dreistufiges Verfahren erforderlich:

1. Die Bundesnetzagentur führt zu der Sache diese öffentliche Anhörung durch.
2. Die Bundesnetzagentur erstellt auf der Basis des Ergebnisses der öffentlichen Anhörung eine Allgemeinverfügung, in der die Preisfestlegung selbst sowie dessen rückwirkende Geltung zum 01.12.2021 festgelegt wird. Sie informiert etwa im Spätsommer 2021 in Form einer Amtsblattmitteilung über das Ergebnis der öffentlichen Anhörung sowie die geplante Allgemeinverfügung und kündigt an, die Verfügung im Amtsblatt vom 08.12.2021 zu veröffentlichen und eine rückwirkende Geltung zum 01.12.2021 anzuordnen.
3. Mit Amtsblattverfügung vom 08.12.2021 wird die Preisfestlegung veröffentlicht. Die Festlegung gilt rückwirkend ab dem 01.12.2021. Durch die vorherige Ankündigung sind alle betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände frühzeitig informiert.

**B) Erwogene Regelung**

Die Bundesnetzagentur erwägt, folgende Allgemeinverfügung zu erlassen und diese im Amtsblatt vom 08.12.2021 zu veröffentlichen:

Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)180er Rufnummern für Service-Dienste

1. Auf Grundlage von § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden für Anrufe bei (0)180er Service-Dienste-Rufnummern folgende Endkundenpreise (incl. MwSt.) festgelegt:

	Preis pro Minute	Preis pro Anruf
(0)180-1	3,9 ct	-
(0)180-2	-	6 ct
(0)180-3	9	-
(0)180-4	-	20 ct
(0)180-5	14 ct	-
(0)180-6	-	20 ct
(0)180-7	30 sec frei; danach 14 ct/min	-

2. Die Festlegung nach Ziffer 1. gilt rückwirkend ab dem 01.12.2021.
3. Mit Inkrafttreten der Festlegung nach Ziffer 1 endet die Geltung der Amtsblatt-Verfügungen Nr. 19/2009, 26/2009 und 49/2012.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt abweichend von § 210 Satz 3 TKG entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.

[Begründung]

[Rechtsbehelfsbelehrung]

C) Anhörung

Betroffene Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände werden gebeten, zu dem Regelungsentwurf Stellung zu nehmen.

Die Bundesnetzagentur ist zudem an Stellungnahmen interessiert, bis wann die in A) 2. beschriebene Mitteilung veröffentlicht sein muss, damit die nötigen Anpassungen bei den Betroffenen bis zum 01.12.2021 vorgenommen werden können.

Schriftliche Stellungnahmen sind bis zum **21.07.2021** an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur
Referat 113
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefax: 0228 14-6117



Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei an die E-Mail-Adresse 113-postfach@bnetza.de übersandt werden.

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen in einer zusammengefassten Form oder vollständig zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

Hinweis: Zu Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)137er Massenverkehrsdienste-Rufnummern wird parallel eine Anhörung durchgeführt (siehe Mitteilung 186/2021 in diesem Amtsblatt). Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, zu Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)900er Premium-Dienste Rufnummern und 118er Auskunftsdienste Rufnummern ebenfalls Anhörungen durchzuführen.

113

Mitteilung Nr. 186/2021

Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)137er Rufnummern für Massenverkehrsdienste; Anhörung

A) Hintergrund

Am 01.12.2021 tritt eine Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG n.F.) im Kraft. Die Neufassung enthält in § 123 Abs. 7 folgende Regelung (siehe Bundesrat Drucksache 325/21 vom 23.04.2021, S. 95):

Soweit für [...] Massenverkehrsdienste [...] die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. [...]

Die Gesetzesbegründung enthält dazu folgende Ausführungen (siehe Bundestag Drucksache 19/26108 vom 25.01.2021, S. 328):

Absatz 7 basiert auf dem bisherigen § 67 Absatz 2. Anders als bisher legt die Bundesnetzagentur künftig den Preis für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste und Service-Dienste, bei denen die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt, netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Die Differenzierung zwischen Verbindungen aus dem Festnetz und dem Mobilfunk wird vollständig aufgegeben. Derzeit bestehen keine Gründe, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden.

Die vorgesehene Preisfestlegung steht im Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen zu Preisangaben aus § 109 TKG n.F. und zu Preisansagen aus § 112 Abs. 3 TKG n.F.. Zu diesen Regelungen gelten bezogen auf Massenverkehrsdienste gemäß § 230 TKG n.F. folgende Übergangsvorschriften.

(6) Bis zum Inkrafttreten einer Preisfestlegung für [...] Massenverkehrsdienste nach § 123 Absatz 7 gilt § 109 mit der Maßgabe, dass der für die Inanspruchnahme dieser Dienste zu zahlende Preis für Anrufe aus den Festnetzen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen anzugeben ist, soweit für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen.



(7) Bis zum Inkrafttreten einer Preisfestlegung für Massenverkehrsdienste nach § 123 Absatz 7 gilt § 110 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass der Diensteanbieter dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis für Anrufe aus den Festnetzen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes anzusagen hat; dies gilt auch, wenn der Preis 1 Euro pro Minute oder Inanspruchnahme übersteigt.

Um den gesetzgeberischen Willen nach einem einheitlichen Preis für Anrufe aus Festnetzen und Mobilfunknetzen und den damit möglichen konkreten Preisangaben und Preisansagen bereits mit Inkrafttreten des neuen TKG umzusetzen, strebt die Bundesnetzagentur an, die Preisfestlegung so vorzunehmen, dass Sie zu diesem Datum wirksam wird.

Die Preisfestlegung kann nicht vor dem 01.12.2021 erfolgen, da die Bundesnetzagentur erst durch Inkrafttreten des TKG zum Erlass der Preisfestlegung ermächtigt wird. Es ist deshalb ein dreistufiges Verfahren erforderlich:

1. Die Bundesnetzagentur führt zu der Sache diese öffentliche Anhörung durch.
2. Die Bundesnetzagentur erstellt auf der Basis des Ergebnisses der öffentlichen Anhörung eine Allgemeinverfügung, in der die Preisfestlegung selbst sowie deren rückwirkende Geltung zum 01.12.2021 festgelegt wird. Sie informiert etwa im Spätsommer 2021 in Form einer Amtsblattmitteilung über das Ergebnis der öffentlichen Anhörung sowie die geplante Amtsblattverfügung und kündigt an, die Verfügung im Amtsblatt vom 08.12.2021 zu veröffentlichen und eine rückwirkende Geltung zum 01.12.2021 anzuordnen.
3. Mit Amtsblattverfügung vom 08.12.2021 wird die Preisfestlegung veröffentlicht. Die Festlegung gilt rückwirkend zum 01.12.2021. Durch die vorherige Ankündigung sind alle betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände frühzeitig informiert.

B) Erwogene Regelung

Die Bundesnetzagentur erwägt, folgende Allgemeinverfügung zu erlassen und diese im Amtsblatt vom 08.12.2021 zu veröffentlichen:

Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)137er Rufnummern für Massenverkehrsdienste

- 1 Auf Grundlage von § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden für Anrufe bei (0)137er Rufnummern für Massenverkehrsdienste mit Wirkung zum 01.01.2021 folgende Endkundenpreise (incl. MwSt.) festgelegt:

	Preis pro Minute	Preis pro Anruf
(0)137-1 (0)137-5	-	14 ct
(0)137-2 (0)137-3 (0)137-4	14 ct	-
(0)137-6	-	25 ct
(0)137-7	-	1 €
(0)137-8 (0)137-9	-	50 ct



2. Die Festlegung nach Ziffer 1. gilt rückwirkend ab dem 01.12.2021.
3. Mit Inkrafttreten der Festlegung nach Ziffer 1 endet die Geltung der Amtsblatt-Verfügung Nr. 45/2007.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt abweichend von § 210 Satz 3 TKG entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.

[Begründung]

[Rechtsbehelfsbelehrung]

C) Anhörung

Betroffene Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände werden gebeten, zu dem Regelungsentwurf Stellung zu nehmen.

Die Bundesnetzagentur ist zudem an Stellungnahmen interessiert, bis wann die in A) 2. beschriebene Mitteilung veröffentlicht sein muss, damit die nötigen Anpassungen bei den Betroffenen bis zum 01.12.2021 vorgenommen werden können.

Schriftliche Stellungnahmen sind bis zum **21.07.2021** an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur
Referat 113
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefax: 0228 14-6117

Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei an die E-Mail-Adresse 113-postfach@bnetza.de übersandt werden.

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen in einer zusammengefassten Form oder vollständig zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

Hinweis: Zu Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)180er Service-Dienste-Rufnummern wird parallel eine Anhörung durchgeführt (siehe Mitteilung 185/2021 in diesem Amtsblatt). Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, zu Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)900er Premium-Dienste Rufnummern und 118er Auskunftsdienste Rufnummern ebenfalls Anhörungen durchzuführen.

**Mitteilung Nr. 187/2021****Grundsätze und Szenarien für die Bereitstellung der Frequenzen 800 MHz, 1,8 GHz und 2,6 GHz**

Die Verbesserung der Breitbandversorgung in Deutschland ist eng verknüpft mit der Bereitstellung geeigneter Frequenzen für den Ausbau leistungsfähiger Mobilfunknetze.

Die Nutzungsrechte in den Bereichen 800 MHz, 2,6 GHz und teilweise bei 1,8 GHz sind bis Ende 2025 befristet. Demnach ist zügig zu klären, wie diese Frequenzen für eine Nutzung ab 2026 am besten bereitgestellt werden können.

Im Fokus der Bundesnetzagentur steht dabei die Verbesserung der Breitbandversorgung – insbesondere in ländlichen Gebieten.

Um die Diskussion anzuregen und zu strukturieren, stellt die Bundesnetzagentur Grundsätze und Szenarien zur Bereitstellung der Frequenzen zur Anhörung, um das weitere Vorgehen auszuloten. Alle interessierten Kreise haben die Gelegenheit, die Grundsätze und Szenarien zu kommentieren.

Die Stellungnahmen sind in deutscher Sprache

bis zum **23. August 2021**,

in Schriftform bei der

Bundesnetzagentur
Referat 212
Kennwort: Szenarienpapier 2021
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

und

elektronisch im Word- (oder Word-kompatibel) oder PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an

E-Mail: referat212@bnetza.de

einzureichen.

Es ist beabsichtigt, die Stellungnahmen im Original auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Aus diesem Grund ist bei der Einreichung der Stellungnahme das Einverständnis mit einer Veröffentlichung zu erklären sowie eine zur Veröffentlichung bestimmte und eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung mit einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind, einzureichen.



Grundsätze und Szenarien für die Bereitstellung der Frequenzen 800 MHz, 1,8 GHz und 2,6 GHz

Die Verbesserung der Breitbandversorgung in Deutschland ist eng verknüpft mit der Bereitstellung geeigneter Frequenzen für den Ausbau leistungsfähiger Mobilfunknetze.

Die Nutzungsrechte in den Bereichen 800 MHz, 2,6 GHz und teilweise bei 1,8 GHz sind bis Ende 2025 befristet. Demnach ist zügig zu klären, wie diese Frequenzen für eine Nutzung ab 2026 am besten bereitgestellt werden können.

Im Fokus der Bundesnetzagentur steht dabei die Verbesserung der Breitbandversorgung – insbesondere in ländlichen Gebieten. Hierfür eignen sich aus den o. g. Frequenzbereichen die 800-MHz-Frequenzen aufgrund ihrer Ausbreitungseigenschaften besonders. Daher wird der Schwerpunkt der folgenden Betrachtung auf den 800-MHz-Frequenzen liegen. Es sollen gleichzeitig aber auch die übrigen 2025 auslaufenden Frequenznutzungsrechte bereitgestellt werden.

Um die Diskussion anzuregen und frühzeitig zu strukturieren, hatte die Bundesnetzagentur im Sommer vergangenen Jahres den Frequenzkompass veröffentlicht und dem Markt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen stellt die Bundesnetzagentur nunmehr Grundsätze und Szenarien zur Bereitstellung der Frequenzen zur Anhörung, um das weitere Vorgehen zur Bereitstellung der Frequenzen auszuloten. Alle interessierten Kreise haben die Gelegenheit, die Grundsätze und Szenarien zu kommentieren.

Die Stellungnahmen sind in deutscher Sprache

bis zum **23. August 2021**,

in Schriftform bei der

Bundesnetzagentur
Referat 212
Kennwort: Szenarienpapier 2021
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

und

elektronisch im Word- (oder Word-kompatibel) oder PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an

E-Mail: referat212@bnetza.de

einzureichen.

Es ist beabsichtigt, die Stellungnahmen im Original auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Aus diesem Grund ist bei der Einreichung der Stellungnahme das Einverständnis mit einer Veröffentlichung zu erklären sowie eine zur Veröffentlichung bestimmte und eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung mit einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind, einzureichen.



I. Ausgangslage

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt etwa zwei bis drei Jahre vor Auslaufen der Frequenznutzungsrechte über die erneute Bereitstellung der Frequenzen zu entscheiden. Ziel ist es, dem Markt Rechts- und Planungssicherheit für den weiteren Ausbau hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze zu geben. Geeignete Frequenzen sind eine wesentliche Ressource für hochleistungsfähige Mobilfunknetze. Die Pandemie hat eindrücklich gezeigt, wie wichtig flächendeckende und leistungsstarke Breitbandnetze, auch in ländlichen Gebieten, sind. Breitbandnetze sind die Voraussetzung für mobiles Arbeiten, Home-Schooling sowie E-Health.

Insbesondere die Frequenzbereiche unterhalb 1 GHz tragen wesentlich zur Versorgung in der Fläche bei. Die 800-MHz-Frequenzen bilden damit auch einen Baustein für die Breitbandversorgung der Bevölkerung insbesondere in ländlichen Gebieten. Mit Blick auf die Nutzer- und Verbraucherinteressen darf es daher bei der erneuten Bereitstellung von befristet zugeteilten Frequenzen nicht zu Versorgungsunterbrechungen oder gar einer Verschlechterung der Versorgungssituation kommen. Vielmehr ist Ziel der Bundesnetzagentur, die bestehende Versorgung der Bevölkerung gerade in ländlichen Gegenden zu verbessern. Dies ist bei der erneuten Bereitstellung der Frequenzen besonders in den Fokus zu nehmen.

Gleichzeitig soll mit der Bereitstellung von verfügbaren Frequenzen im Interesse der Verbraucher der nachhaltige Wettbewerb gefördert werden. Dies eröffnet die Möglichkeit, die weitere Entwicklung des Mobilfunkmarktes u.a. für 5G-Anwendungen voranzutreiben.

Welches Verfahren für die Bereitstellung der Frequenzen in Betracht zu ziehen ist und ob eine Vergabeentscheidung erforderlich ist, hängt insbesondere von einer möglichen Knappheit der betroffenen Frequenzen ab. Im Falle der Knappheit der zur Verfügung stehenden Frequenzen ist zu prüfen, welches Verfahren sich mit Blick auf die Regulierungsziele eignet. Hierbei ist auch in den Blick zu nehmen, dass auch der neue Netzbetreiber und mögliche Neueinsteiger chancengleichen Zugang zu Frequenzen erhalten.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Frequenzen weist die Mobilfunkstrategie der Bundesregierung¹ auf Folgendes hin:

„[...] Dabei soll im Vorfeld geprüft werden, ob und wie die Regelungen zur Frequenzvergabe dahingehend angepasst werden kann, dass die Mobilfunkversorgung in der Fläche der entscheidende Maßstab bei der Vergabe und letztere nicht in erster Linie an finanziellen Höchstgeboten orientiert wird.

Dies schließt auch die Möglichkeiten einer Verlängerung bestehender Frequenznutzungsrechte aus den Bereichen 700, 800 und 900 MHz mit ein, die 2025 bzw. 2033 auslaufen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in den kommenden Jahren eine Diskussion darüber beginnen wird, wie weitere Frequenzen unterhalb 1 GHz dauerhaft genutzt werden. [...]“

¹ Abrufbar unter:

https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/Digitales/Mobilfunkstrategie.pdf?__blob=publicationFile



Darüber hinaus hat der Bundesrat einen Beschluss hinsichtlich der Ausgestaltung von Vergabeverfahren gefasst²:

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Zusammenarbeit mit den Ländern die bisherige Praxis zur Vergabe von Frequenzen im Wege der Versteigerung einer grundsätzlichen, ergebnisoffenen Überprüfung zu unterziehen. Begleitet von einer neutralen Expertise sollten dabei alternative Vergabemodelle unter der Maßgabe bewertet werden, eine marktorientierte und wettbewerbskonforme Lösung zu finden, die zu einer spürbaren Verbesserung der Mobilfunkversorgung führt.“

Schließlich muss die Bereitstellung von Frequenzen auch rechtssicher erfolgen. Die Ausgestaltung von Vergabeverfahren und Zuteilungen erfolgt auf Grundlage des nationalen und europäischen Rechtsrahmens. Hierbei werden auch die Änderungen des Telekommunikationsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EKEK) zu beachten sein.

Mit Blick auf diese Ausgangslage hatte die Bundesnetzagentur am 19. August 2020 den Frequenzkompass 2020 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Frequenzkompass stellte erste Überlegungen zur zukünftigen Verfügbarkeit von Frequenzen für den Mobilfunk an. Interessierte Kreise hatten hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig in die Diskussion einzubringen.

Von einem Teil der Kommentatoren wurde einerseits vorgetragen, dass der Markteintritt des neuen Netzbetreibers die Knappheitssituation insbesondere im Bereich wertvoller Flächenfrequenzen verstärke. Daher sei ein hinreichend großer Vergaberahmen zu wählen. Verlängerungen seien ein geeignetes Mittel, um eine gleichzeitige Verfügbarkeit verschiedener Frequenzbereiche herbeizuführen. Gleichzeitig könnten Fragmentierungen der Frequenzbereiche behoben werden. Hierbei solle auch der UHF-Bereich 470–694 MHz für den Mobilfunk in den Blick genommen werden.

Künftige Versorgungsaufgaben bedürften eines ganzheitlichen Konzepts einschließlich der Berücksichtigung von Mobilfunkgipfeln, staatlichen Förderprogrammen, der Tätigkeit der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) und selbstgesetzten Zielen der Netzbetreiber. Ziel müsse ein zielgerichteter Ausbau sein, der den Bedarfen der Verbraucher entspreche.

National Roaming leiste keinen Beitrag zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung. Verpflichtungen zu National Roaming seien deshalb weder angezeigt noch rechtlich möglich.

Von anderer Seite wurde eine bevorrechtigte Zuteilung von Flächenspektrum gefordert. Zudem seinen Verpflichtungen zu regionalem und nationalem Roaming festzulegen. Verlängerungen seien unzulässig.

² Vgl. Bundesrats-Drucksache 445/19 vom 11. Oktober 2019.



Zum Aspekt des Dienstwettbewerbs wurde einerseits vorgetragen, dass Auflagen zugunsten von Diensteanbietern weder geboten noch verhältnismäßig seien. Andererseits wurde darauf hingewiesen, dass allein harte Verpflichtungen die Stellung der Diensteanbieter sichern könnten.

Hinsichtlich des UHF-Bereichs wurde gefordert, den Bereich 470–694 MHz nicht anzutasten. Terrestrischer Rundfunk im UHF-Band habe sich – auch aktuell in der Pandemie – als krisensicher bewährt.

Des Weiteren wurde die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Stadt und auf dem Land betont. In diesem Zusammenhang wurden Instrumente zur Versorgung wirtschaftlich nicht lukrativer Gebiete gefordert, wie etwa eine Negativ-Auktion. Außerdem seien die Besonderheiten von Verkehrswegen künftig stärker in den Blick zu nehmen. Ein schärferes Monitoring der Mobilfunkversorgung mit wirksamen Sanktionen sei einzuführen. Es habe sich gezeigt, dass staatliche Förderungsmaßnahmen schwer in Vergabeverfahren zu integrieren seien, diese seien künftig außen vor zu lassen.

Das Bundeskartellamt empfiehlt, künftige regulatorische Maßnahmen vor allem an der Sicherung des Infrastrukturwettbewerbs auszurichten. Ein funktionierender Wettbewerb schaffe die effektivsten Anreize für einen kontinuierlichen, bedarfsgerechten Netzausbau. Eine Vergabe im Wege einer Auktion sei gegenüber einer Ausschreibung aus wettbewerblicher Perspektive zu bevorzugen. Eine Verlängerung werde mit Blick auf das bestehende Diskriminierungspotential kritisch gesehen.

Die Stellungnahmen sind – soweit sie keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (www.Bundesnetzagentur.de/mobilesbreitband).

II. Grundsätze für die Bereitstellung der Frequenzen 800 MHz, 1,8 GHz und 2,6 GHz

- **Bessere Versorgungsqualität:** Die Weiterentwicklung der bestehenden flächendeckenden Netzinfrastrukturen und der Aufbau neuer Netze sind Voraussetzung für die Digitalisierung von Stadt und Land. Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigem Breitband auf der Basis bestehender digitaler Infrastrukturen soll verbessert werden.
- **Bessere Versorgung in der Fläche:** In Gebieten, wo Menschen leben und arbeiten, bedarf es einer hochleistungsfähigen Breitbandversorgung. Dies ist eine Voraussetzung für Bildung und Arbeit und damit für Wohlstand und Wirtschaftswachstum. Leistungsfähiges Breitband – auch in bisher weißen Flecken – schafft gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land.
- **Unterbrechungsfreie Versorgung an Verkehrswegen:** Die unterbrechungsfreie Breitbandversorgung entlang von Verkehrswegen soll weiter vorangetrieben werden. Hierbei soll für alle Endnutzer ein durchgehender und unterbrechungsfreier Zugang zu einer breitbandigen Mobilfunkversorgung gewährleistet werden. Die durch Kooperationen bereits erreichte Versorgung weißer und grauer Flecken soll weiter verbessert werden.

- Stärkung des Wettbewerbs:** Der Wettbewerb sowohl auf der Infrastrukturebene als auch auf der Diensteebene wird gefördert. Bestehende Netzinfrastrukturen sollen gestärkt und weiterentwickelt werden. Zugleich soll auch für Neueinsteiger die Chance bestehen, neue Netze aufzubauen bzw. Mobilfunkdienste anzubieten. Zudem sollen auch Diensteanbieter und virtuelle Mobilfunknetzbetreiber (Mobile Virtual Network Operators, MVNOs) einen wesentlichen Beitrag zum Wettbewerb leisten können.
- Chancengleicher Zugang:** Die Bundesnetzagentur wird bei der Wahl des Verfahrens berücksichtigen, dass auch der neue Netzbetreiber chancengleichen Zugang zu Frequenzen unterhalb von 1 GHz erhält. Gleichzeitig ist die Bundesnetzagentur der Ansicht, dass auch dauerhaftes Roaming eine Möglichkeit sein kann, Zugang zu einem flächendeckenden Netz zu erhalten. Damit ist grundsätzlich weder ein Anspruch auf Zuteilung von Flächenfrequenzen noch ein Anspruch auf dauerhaftes Roaming verbunden.
- Roaming als Motor für mehr Wettbewerb:** Der Infrastrukturwettbewerb soll im größtmöglichen Umfang gestärkt werden. In Gebieten, in denen der Aufbau mehrerer paralleler Infrastrukturen mit unverhältnismäßig hohen Netzausbaukosten verbunden ist, kann Roaming dazu beitragen, Versorgungslücken in den Mobilfunknetzen zu schließen. Auf diese Weise kann der Dienstewettbewerb gefördert werden. Die Bundesnetzagentur steht einem Modell, bei dem ein Mobilfunknetzbetreiber die Versorgung in der Fläche durch nationales Roaming gewährleistet, grundsätzlich offen gegenüber.
- Effiziente Frequenznutzung und Wettbewerb:** Sofern ein Mobilfunknetzbetreiber über Flächenspektrum verfügt, ist dieses effizient für die Versorgung der Bevölkerung in der Fläche zu nutzen. Die wettbewerblichen Implikationen eines einseitigen dauerhaften nationalen Roamings sind zu prüfen.



Abb.: Ziele für die Bereitstellung der Frequenzen bei 800 MHz; 1,8 GHz und 2,6 GHz



Zahlreiche Änderungen des Telekommunikationsrechts, die im Zuge der Umsetzung des EKEK vorgenommen wurden, betreffen den Bereich der Frequenzordnung. Eine wesentliche Änderung ist, dass der Vorrang des Versteigerungsverfahrens bei Knappheit künftig entfällt. Es ist aber weiterhin das jeweils am besten geeignete Verfahren zur Bereitstellung der Frequenzen auszuwählen. Die Ziele Verbesserung der Breitbandversorgung, Förderung des nachhaltigen Wettbewerbs und die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung werden weiterhin bei der Auswahl des geeigneten Verfahrens durch die Bundesnetzagentur maßgebend sein. Die ununterbrochene Versorgung mit mobilem Breitband auf Grundlage geeigneter Frequenzen hat erhebliche Bedeutung für die Umsetzung der Regulierungsziele bei der Bereitstellung der Frequenzen.

III. Szenarien

Mit Blick auf die vorgenannten Grundsätze spielen sowohl die derzeitige Marktsituation als auch die künftige Positionierung der Marktbeteiligten eine erhebliche Rolle für die Auswahl eines geeigneten Verfahrens zur Bereitstellung von Frequenzen. Hierbei ist auch in den Blick zu nehmen, dass im Jahr 2033 erneut Flächenspektrum – ggf. auch Spektrum aus dem UHF-Bereich – bereitgestellt werden kann.

In Deutschland betreiben derzeit drei Unternehmen bundesweite Mobilfunknetze. Hierbei wird die Breitbandversorgung in der Fläche insbesondere über die Nutzung von 800 MHz realisiert. Jeder der etablierten Netzbetreiber verfügt über je 2 x 10 MHz, was auch mit Blick auf einen europäischen Vergleich eine bewährte Bandbreite ist. Um eine kosteneffiziente flächendeckende Mobilfunkversorgung zu erreichen, entstehen nunmehr Kooperationen. Beispielsweise kooperieren die Netzbetreiber entlang von Verkehrswegen in der Form, dass die Versorgung jeweils gegenseitig angeboten wird. Insgesamt bewertet die Bundesnetzagentur die Kooperationen dort, wo der Netzausbau an seine wirtschaftlichen Grenzen stößt, positiv. Die Bundesnetzagentur begleitet diese Kooperationen und hat dabei die wettbewerblichen Auswirkungen im Blick. Kooperationen können nicht nur dazu beitragen, wirtschaftliche Einsparpotentiale zu heben, sondern tragen auch zum Natur- und Klimaschutz bei, indem zusätzliche Antennenstandorte vermieden werden können.

Mit nunmehr vier Zuteilungsinhabern besteht das Potenzial, den Wettbewerb in Deutschland zum Wohle des Verbrauchers zu fördern. Die Marktteilnehmer stehen jedoch auch hinsichtlich der für den Netzausbau erforderlichen Frequenzressourcen im Wettbewerb. Für ein Bestehen im Wettbewerb dürfte es auch für den Späteinsteiger von Bedeutung sein, seinen Kunden eine flächendeckende Mobilfunkversorgung anbieten zu können. Für einen wirtschaftlich tragfähigen Netzausbau bzw. Netzbetrieb in der Fläche – also auch in den dünnbesiedelten Gebieten – können aus Sicht der Bundesnetzagentur Flächenfrequenzen oder Roaming bedeutsam sein.

Die Knappheitssituation – und damit verbunden die Wahl des Verfahrens sowie dessen Ausgestaltung – wird aus Sicht der Bundesnetzagentur maßgeblich davon beeinflusst sein, wie sich die Marktteilnehmer positionieren und welche Form der Kooperation sie anstreben. Hierbei wird die Bundesnetzagentur die wettbewerblichen Implikationen berücksichtigen. Ziel der Bundesnetzagentur ist es, den Infrastruktur- und Dienstewettbewerb zu stärken, Investitionen in den flächendeckenden Netzausbau sinnvoll anzureizen und Kosten für den Frequenzerwerb mit dem Ziel eines weiteren Netzausbaus und zum Wohle aller Verbraucher zu minimieren.



Die Bundesnetzagentur weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit dem Erwerb von Flächenspektrum auch entsprechende Ausbau- bzw. Versorgungsverpflichtungen einhergehen werden – gerade mit Blick auf den ländlichen Raum. Streben jedoch alle Marktbeteiligten Zugang zu Flächenspektrum an, könnte dies die Erwerbskosten für Flächenfrequenzen für alle erhöhen. Die Bundesnetzagentur steht dauerhaftem (langfristig tragfähigem) Roaming explizit offen gegenüber. Sollte neben dem Erwerb von Flächenspektrum auch ein Roaming in der Fläche angestrebt werden, könnten die Erwerbskosten bei den Roaming-Konditionen Bedeutung haben.

Die Wahl eines Szenarios für die anstehende Frequenzvergabe und dessen Gestaltung hängt daher nicht zuletzt von den aktuellen und künftigen marktlichen Entwicklungen hinsichtlich der Ausbaustrategien der Netzbetreiber und Kooperationsmodellen zwischen den Marktteilnehmern ab.

Folgenden Szenarien unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung der 800-MHz-Frequenzen:

- Szenario 1 – Versteigerungsverfahren
- Szenario 2 – Verlängerung 800 MHz
- Szenario 3 – Ein-Betreiber-Modell 800 MHz
- Szenario 4 – Kombination aus Elementen einer Verlängerung und Versteigerung
- Szenario 5 – Ausschreibungsverfahren

Es sollen gleichzeitig aber auch die übrigen 2025 auslaufenden Frequenznutzungsrechte bereitgestellt werden. Die Wahl des Verfahrens hängt dabei maßgeblich von der Knappheit der Frequenzen auch in diesem Bereich ab.

SZENARIO 1: VERSTEIGERUNGSVERFAHREN

- Bereitstellung sämtlicher Frequenzen, deren Nutzungsrechte Ende 2025 auslaufen, in einem Versteigerungsverfahren.
- Zur Verbesserung der Versorgung könnte die Kombination mit einer Negativ-Auktion geeignet sein.

Als vorteilhaft lässt sich Folgendes hervorheben:

- Die Vergabe der Frequenzen erfolgt in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren, etwa zwei bis drei Jahre vor Auslaufen der Nutzungsrechte.
- Die Bereitstellung in einem Versteigerungsverfahren ist wettbewerbsoffen und gewährt allen Unternehmen – insbesondere dem neuen Netzbetreiber, aber auch potentiellen Neueinsteigern – chancengleichen Zugang zu der begrenzt verfügbaren Ressource Frequenz.
- Die Vergabe der Nutzungsrechte in einer Auktion ermöglicht die transparente Allokation der Frequenzen sowie entsprechende Reaktionsmöglichkeiten der Wettbewerber in einem offenen Bietverfahren (Marktentdeckungsverfahren).
- Das Versteigerungsverfahren ist ein rechtssicheres sowie ein im Markt bekanntes und bewährtes Verfahren und gewährt dadurch allen Beteiligten hohe Investitions-, Rechts- und Planungssicherheit.



- Die Bereitstellung der Frequenzen in einem Versteigerungsverfahren ermöglicht es, im Hinblick auf die eher geringe Menge an Flächenspektrum erforderlichenfalls regulatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Regulierungsziele zu treffen und strategisch missbräuchliches Verhalten zu verhindern (z.B. Spektrumskappe, Reservierung, ggf. Auflage für Roaming).

Andererseits ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Es steht nur begrenzt Flächenspektrum zur Verfügung (2 x 30 MHz). Dies könnte per se zu einem erhöhten Bietwettbewerb führen.
- Die Bundesnetzagentur steht einem Modell, bei dem ein Mobilfunknetzbetreiber die Flächenversorgung dauerhaft nur durch nationales Roaming oder anderen Formen der Kooperation gewährleistet, grundsätzlich offen gegenüber. Sofern ein Mobilfunknetzbetreiber über Flächenspektrum verfügt, sind die wettbewerblichen Implikationen eines einseitigen dauerhaften Roamings zu prüfen.

Verbesserung der Breitbandversorgung:

- Die bestehende Breitbandversorgung soll verbessert werden. Das setzt voraus, dass unabhängig von der künftigen Marktentwicklung nicht hinter die bestehenden Versorgungsaufgaben zurückgegangen wird. Vielmehr soll die Versorgung der Bevölkerung – insbesondere in weißen und grauen Flecken – auch mit Blick auf die Versorgungsqualität vorangetrieben werden. Im Rahmen einer Auktion können Versorgungsaufgaben für eine bessere Mobilfunkversorgung – insbesondere im ländlichen Raum – festgelegt werden.
- Zudem könnte die Kombination einer Versteigerung mit einer Negativ-Auktion aus Sicht der Bundesnetzagentur ein geeignetes Verfahren sein, um die Versorgung bislang nicht und unterversorgter Gebiete schnellstmöglich zu erreichen. Auf diese Weise könnten Teile des Auktionserlöses für zusätzliche Versorgungszusagen eingesetzt werden. Dies ist auch im Kontext mit anderen Instrumenten zur Förderung der Breitbandversorgung zu betrachten.

SZENARIO 2: VERLÄNGERUNG 800 MHz

➤ Die 800-MHz-Frequenznutzungsrechte werden auf Antrag verlängert.

Als vorteilhaft lässt sich Folgendes hervorheben:

- Die Verlängerung entspricht dem Grunde nach dem gesetzlichen Regelfall nach § 55 Abs. 9 Satz 3 TKG, wenn keine Knappheit vorliegt. Danach ist eine befristete Zuteilung zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für eine Frequenzzuteilung weiterhin vorliegen.
- In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auch bei Knappheit möglich. Die Bundesnetzagentur steht einem Modell, bei dem ein Mobilfunknetzbetreiber die Flächenversorgung langfristig bzw. dauerhaft nur durch nationales Roaming gewährleistet, grundsätzlich offen gegenüber.



Andererseits ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Eine Verlängerung fixiert den Status quo der drei bestehenden Netze und gewährt keinen chancengleichen Zugang zu Flächenspektrum für einen neuen Netzbetreiber. Daher sind zusätzliche Maßnahmen zu erwägen.
- Eine Verlängerung bei Knappheit birgt rechtliche Risiken und steht daher Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit entgegen.

Verbesserung der Breitbandversorgung

- Die bestehende Breitbandversorgung soll verbessert werden. Das setzt voraus, dass unabhängig von der künftigen Marktentwicklung nicht hinter die bestehenden Versorgungsaufgaben zurückgegangen wird. Vielmehr soll die Versorgung der Bevölkerung – insbesondere in weißen und grauen Flecken – auch mit Blick auf die Versorgungsqualität vorangetrieben werden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten.

SZENARIO 3: BETREIBER-MODELL 800 MHz

- Ein Betreiber bzw. Konsortium erhält das gesamte 800-MHz-Spektrum in einem Ausschreibungsverfahren bundesweit mit der Auflage, dass dieser auf Nachfrage in der Fläche Kapazitäten an die Wettbewerber – beispielsweise über Roaming – zur Verfügung zu stellen hat.

Als vorteilhaft lässt sich Folgendes hervorheben:

- Es wird eine flächendeckende Grundversorgung mit hoher Bandbreite (2 x 30 MHz) zur Verfügung gestellt.
- Es besteht die Möglichkeit, sowohl für die bestehenden Netzbetreiber als auch für neue Netzbetreiber, Zugang zu der flächendeckenden Netzabdeckung zu erhalten.
- Keine weitere Vervielfachung von Infrastruktur in der Fläche, im Sinne eines wirtschaftlichen Netzausbaus und im Sinne des Natur- und Klimaschutzes.
- Das Betreibermodell ist eine frequenztechnisch effiziente Lösung, weil sämtliche Frequenzen im Band von einem Betreiber bzw. Konsortium überall eingesetzt werden. Damit können gerade Verbraucher in ländlichen Räumen von einer Grundversorgung mit der gesamten Bandbreite profitieren.

Andererseits ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Es stellt sich die Frage des chancengleichen Zugangs zu Frequenzen für Neueinsteiger, weil die Errichtung eines bundesweiten Netzes mit einem erheblichen Aufwand in zeitlicher und finanzieller Hinsicht verbunden sein dürfte.

Verbesserung der Breitbandversorgung:

- Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens könnten Versorgungsaufgaben zu einer flächendeckenden Grundversorgung auferlegt und Selbstverpflichtungserklärungen berücksichtigt werden. Das beinhaltet eine flächendeckende Versorgungsaufgabe für eine Grundversorgung von Gebieten, in denen Menschen leben und arbeiten, aber auch auf Verkehrswegen.

**SZENARIO 4: KOMBINATION AUS ELEMENTEN DER VERLÄNGERUNG UND VERSTEIGERUNG**

- Die bisherigen Zuteilungsnehmer im Frequenzbereich 800 MHz erhalten eine Frequenzreserve von jeweils 5 MHz.
- Die übrigen Frequenzen aus dem 800-MHz-Bereich im Umfang von 15 MHz werden versteigert.

Als vorteilhaft lässt sich Folgendes hervorheben:

- Die Verlängerung entspricht dem Grunde nach dem gesetzlichen Regelfall nach § 55 Abs. 9 Satz 3 TKG, wenn keine Knappheit vorliegt. Danach ist eine befristete Zuteilung zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für eine Frequenzzuteilung weiterhin vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auch bei Knappheit möglich.
- Die Netzbetreiber verfügen zwar bereits über Flächenspektrum auch in anderen Frequenzbereichen. Die Reservierung von 2 x 5 MHz im Bereich 800 MHz für die bestehenden Netzbetreiber könnte jedoch zur Aufrechterhaltung der bisherigen Versorgung beitragen.
- Die Vergabe eines Teils der Frequenzen (2 x 15 MHz gepaart) erfolgt in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren, etwa zwei bis drei Jahre vor Auslaufen der Nutzungsrechte.
- Die Vergabe eines Teils der Nutzungsrechte in einer Auktion ermöglicht die transparente Allokation der Frequenzen sowie entsprechende Reaktionsmöglichkeiten der Wettbewerber im einem offenen Bietverfahren.

Andererseits ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Ein Bestandschutz für bestehende Netzbetreiber ist rechtlich grundsätzlich nicht vorgesehen.
- Gegen eine Frequenzreserve könnte sprechen, dass die bestehenden Netzbetreiber über weiteres Flächenspektrum in den Bereichen 700 MHz und 900 MHz verfügen.
- Die Bereitstellung von lediglich 2 x 15 MHz (gepaart) könnte regulierungsinduzierte Knappheit hervorrufen. Auch für einen Neueinsteiger würde es schwerer werden, sich im Wettbewerb gegen die etablierten Netzbetreiber durchzusetzen.

Verbesserung der Breitbandversorgung:

- Die bestehende Breitbandversorgung soll verbessert werden. Das setzt voraus, dass unabhängig von der künftigen Marktentwicklung nicht hinter die bestehenden Versorgungsaufgaben zurückgegangen wird. Vielmehr soll die Versorgung der Bevölkerung – insbesondere in weißen und grauen Flecken – auch mit Blick auf die Versorgungsqualität vorangetrieben werden. Mittels einer Frequenzreserve kann eine Verpflichtung zur Versorgung verbunden werden.
- Die Kombination einer Versteigerung mit einer Negativ-Auktion kann aus Sicht der Bundesnetzagentur ein geeignetes Verfahren sein, um die Versorgung bislang nicht und unterversorgter Gebiete schnellstmöglich zu erreichen. Auf diese Weise könnten Teile des Auktionserlöses für zusätzliche Versorgungszusagen eingesetzt werden. Dies ist auch im Kontext mit anderen Instrumenten zur Förderung der Breitbandversorgung zu betrachten.



SZENARIO 5 AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN

- Sämtliche verfügbaren Frequenzen werden in einem Ausschreibungsverfahren vergeben.
- Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens können die 800-MHz-Frequenzen in drei Frequenzpakete (jeweils 2 x 10 MHz) zu Verfügung gestellt werden.

Als vorteilhaft lässt sich Folgendes hervorheben:

- Die Vergabe der Frequenzen erfolgt in einem offenen und diskriminierungsfreien Verfahren, etwa zwei bis drei Jahre vor Auslaufen der Nutzungsrechte.
- Die Bereitstellung in einem Ausschreibungsverfahren ist offen und gewährt grundsätzlich allen Unternehmen chancengleichen Zugang zu der begrenzt verfügbaren Ressource Frequenz.

Andererseits ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Es stellt sich die Frage des chancengleichen Zugangs zu Frequenzen für einen neuen Netzbetreiber und Neueinsteiger.

Verbesserung der Breitbandversorgung:

- Die bestehende Breitbandversorgung soll verbessert werden. Das setzt voraus, dass unabhängig von der künftigen Marktentwicklung nicht hinter die bestehenden Versorgungsaufgaben zurückgegangen wird. Vielmehr soll die Versorgung der Bevölkerung – insbesondere in weißen und grauen Flecken – auch mit Blick auf die Versorgungsqualität vorangetrieben werden. Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens könnten Versorgungsaufgaben festgelegt und Selbstverpflichtungserklärungen bewertet werden.



Mitteilungen

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 188/2021

Verfahrenseinleitung zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV

Netzbetreiber	Projektname	Aktenzeichen
TenneT TSO GmbH	„Erweiterung des DC-Korridor D um zusätzliche Übertragungskapazität“	BK4-20-089

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18

Telefax: (02 28) 14 65 33

E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung